

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Mag. Georg Plesser-Krampl, LL.M.
Sachbearbeiter

georg.plesser@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302080
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z20.686/0002-I 7/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für
Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das
Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert
werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz – Sektionen I – IV**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektionen I – IV beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G), folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 § 1 Abs. 1:

Nach § 1 Abs. 1 soll eine Gesellschaft (gemeint: Gesellschaft mit beschränkter Haftung) unter der Firma „*Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung*“ errichtet werden. Die Firma soll mit „*BBU GmbH*“ abgekürzt werden können.

Dies steht nicht in Einklang mit den Firmenbildungsgrundsätzen. Da die Firma der Name der GmbH ist, der ihre Identität bestimmt, kann jede GmbH nur eine einheitliche Firma haben. Die Firma samt Zusatz muss so beibehalten und verwendet werden, wie sie im Firmenbuch

eingetragen ist. Eine wahlweise Verwendung von Abkürzungen ist unzulässig (*Umfahrer GmbH*⁶, Rz 54 mwN). Von diesen Grundsätzen sollte nicht ohne Grund abgewichen werden; falls dies doch gewünscht sein sollte, wären die Gründe für die Abweichung in den Erläuterungen zu erklären. Es wird vorgeschlagen, die Abkürzung in die Firma zu integrieren. Diese könnte etwa „*Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen – BBU GmbH*“ lauten.

Zu Art. 1 § 1 Abs. 4:

Unklar ist, wie eine rückwirkende Eintragung in das Firmenbuch erfolgen soll. Bei der Eintragung handelt es sich um ein Faktum, das keiner Fiktion zugänglich ist. Da der Eintragung ohnehin keine konstitutive Wirkung zukommen soll, könnte der zweite Satz lauten: „*Sie ist von der Geschäftsführung unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.*“

Zu Art. 1 § 1 Abs. 5:

Nach Abs. 5 beträgt das Stammkapital der Bundesagentur eine Million Euro. Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen geht hervor, dass die Stammeinlage zur Gänze in bar eingezahlt werden soll. Dies spiegelt sich im Gesetzesentwurf nicht eindeutig wider. Es wird daher eine klarere Formulierung in Abs. 5 zweiter Satz empfohlen. Dieser könnte etwa lauten: „*Es wird vom Bund zur Gänze übernommen und vor Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch voll und bar einbezahlt.*“

Zu Art. 1 § 4 Abs. 1:

Aus § 4 Abs. 1 wird nicht hinreichend deutlich, welches Vermögen (bzw. welche Rechtsverhältnisse) auf die Bundesagentur übergehen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Bezugnahme auf Rechtsverhältnisse auch die Übernahme von Verträgen gemeint ist; fraglich ist aber, ob diese Übernahme voraussetzt, dass ein Zusammenhang mit beweglichem Vermögen vorliegt (wie etwa bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen) oder ob alle Rechtsverhältnisse übergehen sollen, sofern sie sich nicht auf Liegenschaften beziehen (etwa Verträge über Dienstleistungen).

Der verwendete Begriff des „beweglichen Vermögens“ ist zu unscharf, er kann daher nicht als Abgrenzungskriterium verwendet werden. Im Besonderen ist es zweifelhaft, ob sich aus § 298 ABGB – wovon die Erläuterungen aber ausgehen – tatsächlich ergibt, dass Bestandverhältnisse an unbeweglichen Sachen davon nicht erfasst sind.

Der letzte Satz des § 4 Abs. 1 erweckt den Eindruck, dass er sich auf Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten Dritter bezieht („Hat der Bund für Verpflichtungen bereits Haftungen übernommen, ...“). Tatsächlich dürften aber bestehende Verbindlichkeiten des Bundes selbst gemeint sein. Wenn dies der Fall sein sollte, sollte dieser Satz anders formuliert werden (etwa: „Für bei Beginn ... bestehende Verbindlichkeiten haftet der Bund weiter.“)

Zu Art. 1 § 4 Abs. 2:

Die bilanzrechtlichen Regelungen sind nicht ganz klar. Gemäß § 193 Abs. 1 UGB hat jeder Unternehmer (und jede GmbH gilt als Unternehmer) eine Eröffnungsbilanz „zu Beginn seines Unternehmens“ aufzustellen. Bei Kapitalgesellschaften ist das regelmäßig die Entstehung der Gesellschaft, weil zu diesem Zeitpunkt ja bereits das Stammkapital aufgebracht sein muss und der Gesellschaft damit bereits ein Vermögen gewidmet ist. Die Gesellschaft entsteht aber nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes; zu diesem Zeitpunkt muss sie bereits über ein Vermögen im Gegenwert des Stammkapitals verfügen. Nach dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen soll dieses Vermögen durch Bareinzahlung aufgebracht werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt müsste eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden (die sich freilich darin erschöpft, dass auf der Aktivseite 1 Mio Euro Kontoguthaben und auf der Passivseite 1 Mio Euro Stammkapital ausgewiesen sind). Das Vermögen nach § 4 stellt eine nachträgliche Sacheinlage dar, weil nach dem Entwurf der Tag der Zuwendung des Vermögens nach § 4 und der Tag der Errichtung der Gesellschaft nach § 1 Abs. 4 auseinanderfallen. Sollte beabsichtigt sein, dass eine Eröffnungsbilanz erst zum Stichtag des Vermögensübergangs aufzustellen ist, so wäre dies ausdrücklich anzuordnen.

Ab der Übernahme der übergegangenen Vermögenswerte in die (Eröffnungs-)Bilanz gelten die Regeln des UGB über die Folgebewertung. Es ist daher nicht notwendigerweise so, dass sich die Vermögenswerte für die „Schlussbilanz“ des Kalenderjahres, in dem das Vermögen übergeht, ebenfalls aus dem Bundesrechnungsabschluss ergeben. Wenn der Vermögensübergang am 1. Juli 2020 stattfindet, so können die Vermögenswerte in einer Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2020 aus dem Bundesrechnungsabschluss übernommen werden. Für den regulären Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sind die Vermögenswerte jedoch nicht (neuerlich) aus dem Bundesrechnungsabschluss zu übernehmen, sondern nach den Grundsätzen der §§ 204 ff. UGB anzusetzen (dh in der Regel auf die Nutzungsdauer aliquot abzuschreiben).

Zu Art. 1 § 5:

Es wird nicht deutlich, ob sich § 5 nur auf die Übertragung von Bestandrechten bezieht (worauf Abs. 2 bis 4 und die Erläuterungen hindeuten) oder ob auch allfällige dingliche Nutzungsrechte erfasst sein sollen (worauf der – weiter formulierte – Abs. 1 hindeutet). Unklar ist auch, warum die ungewöhnliche Konstruktion „nur im Innenverhältnis wirkende Übertragung von Rechten und Pflichten“ gewählt wurde (anstelle der Untervermietung) und ob mit dieser Konstruktion verbunden sein soll, dass der von der Agentur (an den Bund) zu entrichtende Mietzins genau jenem entsprechen muss (nicht mehr und nicht weniger), den der Bund an den Bestandgeber zu bezahlen hat.

Zu Art. 1 § 6:

Die vorgeschlagene Regelung erscheint in einigen Bereichen nicht ganz klar. Die Bestimmungen der §§ 189 bis 243 UGB regeln die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die §§ 268 bis 276 regeln die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Ein entsprechender Hinweis könnte in die Bestimmung aufgenommen werden. Zudem ist unklar, ob die Bestimmungen über die Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 277 ff. UGB) zur Gänze anzuwenden sind, und falls nein, warum nicht. Die Regelung könnte insgesamt (z.B. in Anlehnung an § 14 JBA-G) ergänzt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 101 Abs. 8 Z 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BGBl. Nr. 139/2009) Beteiligungen des Bundes auch in der Abschlussrechnung aufgegliedert nachzuweisen sind. Die Nachweise über diese Beteiligungen haben Angaben über die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften, deren Eigenmittel, den Eigentumsanteil des Bundes und dessen Stimmrechte sowie die angewendete Bewertungsmethode zu enthalten. Daran knüpft die Prüfung durch den Rechnungshof an. Auch in diesem Sinne könnte § 6 ergänzt werden.

Zu Art. 1 § 9 Abs. 1 und 2:

Die Bestellung des Geschäftsführers durch den Bundesminister für Inneres ist mit maximal fünf Jahren befristet. Die Bereichsleitung, die ebenfalls nach dem Stellenbesetzungsgesetz zu bestellen ist, weist jedoch keine zeitliche Befristung auf. Eventuell sollte auch für die Bereichsleitung eine Befristung vorgesehen werden.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt